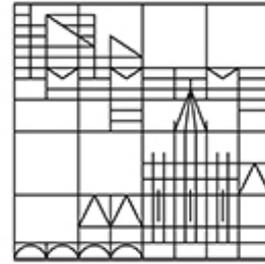


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 53/2012**

**Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die Gymnasiallehramtstudiengänge, hier: Änderung von Anhang II – Änderung der Prüfungsbestimmungen für die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Latein, Russisch, Spanisch und Sport**

**Vom 10. Dezember 2012**

**Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die Gymnasiallehramtstudiengänge, hier: Änderung von Anhang II – Änderung der Prüfungsbestimmungen für die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Latein, Russisch, Spanisch und Sport**

**vom 10. Dezember 2012**

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) in seinen Sitzungen am 18. Juli und am 25. Juli 2012 die nachstehende vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die Gymnasiallehramtstudiengänge in der Fassung vom 14. Juni 2011 (Amtl. Bkm. 49/2011), berichtigt am 15. Juli 2011 (Amtl. Bkm. 54/2011), zuletzt geändert am 26. März 2012 (Amtl. Bkm. 12/2012), beschlossen.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat sein Einvernehmen zu der Änderung gem. § 34 Abs. 1 Satz 4 LHG mit Schreiben vom 23. November 2012, Az. 21-6722.1-01/436/132, erteilt.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 10. Dezember 2012 seine Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

**Artikel 1**

**Änderung der Prüfungsbestimmungen für das Fach Deutsch**

In Anhang II werden die Prüfungsbestimmungen für das Fach Deutsch wie folgt geändert:

1. In der Fußnote zu § 1 werden die Worte „individualisierte StL/PL im Ermessen der/des Lehrenden“ durch die Worte „die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen werden durch den Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben“ ersetzt und die Angabe „VS – Vertiefungsseminar“ wird gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abschnitt I wird Modul 1 wie folgt geändert:
    - aa) Bei der Lehrveranstaltung „Einführung in die Linguistik“ wird in der Spalte „StL“ die Angabe „var“ eingefügt und in der Spalte „PL“ die Angabe „KI“ durch die Angabe „var“ ersetzt.
    - bb) Bei der Lehrveranstaltung „Ältere Deutsche Literatur (inkl. Tutorium)“ wird in den Spalten „StL“ und „PL“ jeweils bei der Angabe „var“ die Fußnote gestrichen.
    - cc) Bei der Lehrveranstaltung „Struktur und Geschichte des Deutschen I“ wird in der Spalte „StL“ die Angabe „var“ eingefügt und in der Spalte „PL“ die Angabe „KI“ durch die Angabe „var“ ersetzt. Außerdem werden in der Spalte „Art“ ein Schrägstrich sowie die Angabe „VL“ eingefügt.
  - b) In Abschnitt I wird in Modul 3 bei den Lehrveranstaltungen „Kerngebiet A“ und „Kerngebiet B“, jeweils in der Spalte „StL“ die Angabe „var“ eingefügt und in der Spalte „PL“ die Angabe „KI“ durch die Angabe „var“ ersetzt.

- c) In Abschnitt I wird in Modul 5 bei den Lehrveranstaltungen „Struktur und Geschichte des Deutschen II“ und „Fachspezifische sprachwissenschaftliche Veranstaltung A“ jeweils in der Spalte „StL“ die Angabe „var“ eingefügt und in der Spalte „PL“ die Angabe „KI“ durch die Angabe „var“ ersetzt. Bei der Lehrveranstaltung „Struktur und Geschichte des Deutschen II“ werden außerdem in der Spalte „Art“ ein Schrägstrich sowie die Angabe „VL“ eingefügt.
- d) In Abschnitt II. wird in Modul 6 in Satz 1 vor der Angabe „9 cr“ das Wort „insgesamt“ eingefügt.
- e) In Abschnitt III. werden in Modul 7 in der Spalte „Sem.“ bei der Lehrveranstaltung „Fachdidaktik I“ die Angabe „2-4“ durch die Angabe „2-9“ sowie bei der Lehrveranstaltung „Fachdidaktik II“ die Angabe „5-9“ durch die Angabe „2-9“ ersetzt.
3. In § 4 wird das Wort „Studienleistungen“ durch die Worte „Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.
4. In § 7 werden die folgenden Sätze angefügt:  
 „In den Modulen 2 bis 6 können über die Mindestanzahl an Prüfungsleistungen hinaus in zusätzlichen Wahlpflichtveranstaltungen weitere Prüfungsleistungen erbracht werden. In diesem Fall geht die jeweils beste Note, die für einen Modulteil erzielt wurde, in die Modulnote ein.“
5. In § 8 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:  
 „(2) Die Änderungen vom 10. Dezember 2012 treten am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.“
6. Die Anlage „Studienverlaufsplan“ wird wie folgt geändert:
- a) Nach dem ersten Satz werden über der Tabelle die folgenden Sätze eingefügt:  
 „Selbstverständlich können die Lehrveranstaltungen auch in einer anderen Reihenfolge und in anderen Semestern besucht werden als im Verlaufsplan angegeben, z.B. Kerngebiet B im 2. Semester, dafür Fachdidaktik I im 4. Semester, solange die Fristen für die Orientierungsprüfung und die Zwischenprüfung eingehalten werden. Veranstaltungen, die nach der Zwischenprüfung (ab dem 5. Semester) belegt werden sollen, können jedoch nicht schon früher absolviert werden.“
- b) In der Tabelle erhalten die Veranstaltungen „Fachdidaktik I“ und „Fachdidaktik II“ eine Fußnote mit folgendem Inhalt: „\*Es handelt sich um eine Empfehlung bzw. um einen unverbindlichen Plan, es ist nicht garantiert, dass Lehrveranstaltungen immer in diesen Semestern angeboten werden, weil externe Lehrkräfte beteiligt sind, so dass es zu Verschiebungen kommen kann. Das konkrete Veranstaltungsangebot entnehmen Sie bitte dem LSF.“, die unter der Tabelle angefügt wird.

## Artikel 2

### Änderung der Prüfungsbestimmungen für das Fach Englisch

In Anhang II werden die Prüfungsbestimmungen für das Fach Englisch wie folgt geändert:

1. In der Fußnote zu § 1 werden die Worte „individualisierte StL/PL im Ermessen der/des Lehrenden“ durch die Worte „die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen werden durch den Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben“ ersetzt und die Angabe „VS – Vertiefungsseminar“ wird gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abschnitt I wird Modul 1 wie folgt geändert:

Bei den Lehrveranstaltungen „Structure and History of English I“ und „Structure and History of English II“ wird jeweils in der Spalte „Art“ die Angabe „S“ durch die Angabe „S/VL“ ersetzt, in der Spalte „StL“ die Angabe „var“ eingefügt und in der Spalte „PL“ die Angabe „KI“ durch die Angabe „var“ ersetzt.
  - b) In Abschnitt I wird Modul 2 wie folgt geändert:

Bei der Lehrveranstaltung „Area Studies (Sprachlehrinstitut)“ werden in der Spalte „StL“ die Angabe „Ref“ sowie in der Spalte „PL“ die Angabe „HA“ jeweils durch die Angabe „var“ ersetzt.
  - c) In Abschnitt I wird Modul 3 wie folgt geändert:

Bei den Lehrveranstaltungen „Core Areas of Linguistics\*\*“ und „Structure and History of English III“ werden jeweils in der Spalte „PL“ die Angabe „KI“ durch die Angabe „var“ ersetzt.
  - d) In Abschnitt I wird Modul 6 wie folgt geändert:

Bei der Lehrveranstaltung „Relevant Linguistics Class“ werden in der Spalte „Art“ die Angabe „VS“ durch die Angabe „S“ und in der Spalte „PL“ die Angabe „HA“ durch die Angabe „var“ ersetzt.
  - e) In Abschnitt II wird Modul 8 wie folgt geändert:

Nach Satz 3 wird über der Modultabelle folgender Satz eingefügt:  
„Statt einer Lehrveranstaltung mit 9 cr können hier auch mehrere Lehrveranstaltungen belegt werden, die insgesamt mindestens 9 cr ergeben.“
  - f) In Abschnitt III. werden in Modul 9 in der Spalte „Sem.“ bei der Lehrveranstaltung „Fachdidaktik I“ die Angabe „2-4“ durch die Angabe „2-9“ sowie bei der Lehrveranstaltung „Fachdidaktik II“ die Angabe „5-9“ durch die Angabe „2-9“ ersetzt.
3. In § 4 wird das Wort „Studienleistungen“ durch die Worte „Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.

4. In § 7 werden die folgenden Sätze angefügt:

„In den Modulen 2 bis 8 können über die Mindestanzahl an Prüfungsleistungen hinaus in zusätzlichen Wahlpflichtveranstaltungen weitere Prüfungsleistungen erbracht werden. In diesem Fall geht die jeweils beste Note, die für einen Modulteil erzielt wurde, in die Modulnote ein.“

5. In § 8 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Änderungen vom 10. Dezember 2012 treten am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.“

6. Die Anlage „Studienverlaufsplan“ wird wie folgt geändert:

a) Nach dem ersten Satz werden über der Tabelle die folgenden Sätze eingefügt:

„Selbstverständlich können die Lehrveranstaltungen auch in einer anderen Reihenfolge und in anderen Semestern besucht werden als im Verlaufsplan angegeben, z.B. Core Areas of Linguistics im 4. Semester, dafür Fachdidaktik I im 3. Semester, solange die Fristen für die Orientierungsprüfung und die Zwischenprüfung eingehalten werden. Die Veranstaltungen der Vertiefungsmodule 5 und 6 können erst nach der Zwischenprüfung belegt werden. Veranstaltungen, die nach der Zwischenprüfung (ab dem 5. Semester) belegt werden sollen, können jedoch nicht schon früher absolviert werden.“

b) In der Tabelle erhalten die Veranstaltungen „Fachdidaktik I“ und „Fachdidaktik II“ eine Fußnote mit folgendem Inhalt: „\*Es handelt sich um eine Empfehlung bzw. um einen unverbindlichen Plan, es ist nicht garantiert, dass Lehrveranstaltungen immer in diesen Semestern angeboten werden, weil externe Lehrkräfte beteiligt sind, so dass es zu Verschiebungen kommen kann. Das konkrete Veranstaltungsangebot entnehmen Sie bitte dem LSF.“, die unter der Tabelle angefügt wird.

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Prüfungsbestimmungen für das Fach Französisch**

In Anhang II werden die Prüfungsbestimmungen für das Fach Französisch wie folgt geändert:

1. In der Fußnote zu § 1 werden die Worte „individualisierte StL/PL im Ermessen der/des Lehrenden“ durch die Worte „die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen werden durch den Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben“ ersetzt und die Angabe „VS – Vertiefungsseminar“ wird gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ein mehrmonatiger Aufenthalt im französischsprachigen Ausland wird dringend empfohlen (s. auch Wahlmodul - Modul 8).“

b) In Abschnitt I wird Modul 1 wie folgt geändert:

Bei den Lehrveranstaltungen „Struktur und Geschichte der romanischen Sprachen I“ und „Struktur und Geschichte der romanischen Sprachen II“ wird jeweils in der Spalte „Art“ die Angabe „S“ durch die Angabe „S/VL“ ersetzt, in der Spalte „StL“ die Angabe „var“ eingefügt und in der Spalte „PL“ die Angabe „KI“ durch die Angabe „var“ ersetzt.

c) In Abschnitt I wird Modul 2 wie folgt geändert:

Bei den Lehrveranstaltungen „Landes- und Kulturwissenschaft I und II“ wird in der Spalte „StL“ die Angabe „Ref“ sowie in der Spalte „PL“ die Angabe „HA“ jeweils durch die Angabe „var“ ersetzt.

d) In Abschnitt I wird Modul 3 wie folgt geändert:

Bei den Lehrveranstaltungen „Kerngebiet des Französischen“ und „Varietäten des Französischen“ wird jeweils in der Spalte „PL“ die Angabe „KI“ durch die Angabe „var“ ersetzt.

e) In Abschnitt I wird Modul 6 wie folgt geändert:

Bei der Lehrveranstaltung „Fachspezifische sprachwissenschaftliche Veranstaltung“ wird in der Spalte „PL“ die Angabe „HA“ durch die Angabe „var“ ersetzt.

f) In Abschnitt II wird Modul 8 wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor der Angabe „9 cr“ das Wort „insgesamt“ eingefügt.

bb) Bei der Lehrveranstaltung „Fachspezifische sprachwissenschaftliche Veranstaltung“ wird in der Spalte „cr“ die Angabe „6 o. 9“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

g) In Abschnitt III werden in Modul 9 in der Spalte „Sem.“ bei der Lehrveranstaltung „Fachdidaktik I“ die Angabe „2-4“ durch die Angabe „2-9“ sowie bei der Lehrveranstaltung „Fachdidaktik II“ die Angabe „5-9“ durch die Angabe „2-9“ ersetzt.

3. In § 4 wird das Wort „Studienleistungen“ durch die Worte „Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.

4. In § 7 werden die folgenden Sätze angefügt:

„In den Modulen 2 bis 8 können über die Mindestanzahl an Prüfungsleistungen hinaus in zusätzlichen Wahlpflichtveranstaltungen weitere Prüfungsleistungen erbracht werden. In diesem Fall geht die jeweils beste Note, die für einen Modulteil erzielt wurde, in die Modulnote ein.“

5. In § 8 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Änderungen vom 10. Dezember 2012 treten am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.“

6. Die Anlage „Studienverlaufsplan“ wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem ersten Satz werden über der Tabelle die folgenden Sätze eingefügt:  
„Selbstverständlich können die Lehrveranstaltungen auch in einer anderen Reihenfolge und in anderen Semestern besucht werden als im Verlaufsplan angegeben, z.B. das Kerngebiet im 4. Semester, dafür Fachdidaktik I im 3. Semester solange die Fristen für die Orientierungsprüfung und die Zwischenprüfung eingehalten werden. Die Veranstaltungen der Vertiefungsmodule 5 und 6 können erst nach der Zwischenprüfung belegt werden. Veranstaltungen, die nach der Zwischenprüfung (ab dem 5. Semester) belegt werden sollen, können jedoch nicht schon früher absolviert werden.“
- b) In der Tabelle erhalten die Veranstaltungen „Fachdidaktik I“ und „Fachdidaktik II“ eine Fußnote mit folgendem Inhalt: „\*Es handelt sich um eine Empfehlung bzw. um einen unverbindlichen Plan, es ist nicht garantiert, dass Lehrveranstaltungen immer in diesen Semestern angeboten werden, weil externe Lehrkräfte beteiligt sind, so dass es zu Verschiebungen kommen kann. Das konkrete Veranstaltungsangebot entnehmen Sie bitte dem LSF.“, die unter der Tabelle angefügt wird.

#### **Artikel 4**

##### **Änderung der Prüfungsbestimmungen für das Fach Italienisch**

In Anhang II werden die Prüfungsbestimmungen für das Fach Italienisch wie folgt geändert:

1. In der Fußnote zu § 1 werden die Worte „individualisierte StL/PL im Ermessen der/des Lehrenden“ durch die Worte „die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen werden durch den Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben“ ersetzt und die Angabe „VS – Vertiefungsseminar“ wird gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Ein mehrmonatiger Aufenthalt im italienischsprachigen Ausland wird dringend empfohlen (s. auch Wahlmodul - Modul 8).“
  - b) In Abschnitt I wird Modul 1 wie folgt geändert:  
Bei den Lehrveranstaltungen „Struktur und Geschichte der romanischen Sprachen I“ und „Struktur und Geschichte der romanischen Sprachen II“ wird jeweils in der Spalte „Art“ die Angabe „S“ durch die Angabe „VL“ ersetzt, in der Spalte „StL“ die Angabe „var“ eingefügt und in der Spalte „PL“ die Angabe „KI“ durch die Angabe „var“ ersetzt.
  - c) In Abschnitt I wird Modul 2 wie folgt geändert:  
Bei den Lehrveranstaltungen „Landes- und Kulturwissenschaft I und II“ wird in der Spalte „StL“ die Angabe „Ref“ sowie in der Spalte „PL“ die Angabe „HA“ jeweils durch die Angabe „var“ ersetzt.

- d) In Abschnitt I wird Modul 3 wie folgt geändert:  
Bei den Lehrveranstaltungen „Kerngebiet des Italienischen“ und „Varietäten des Italienischen“ wird jeweils in der Spalte „PL“ die Angabe „KI“ durch die Angabe „var“ ersetzt.
- e) In Abschnitt I wird Modul 6 wie folgt geändert:  
Bei der Lehrveranstaltung „Fachspezifische sprachwissenschaftliche Veranstaltung“ wird in der Spalte „PL“ die Angabe „HA“ durch die Angabe „var“ ersetzt.
- f) In Abschnitt II wird Modul 8 wie folgt geändert:  
aa) In Satz 1 wird vor der Angabe „9 cr“ das Wort „insgesamt“ eingefügt.  
bb) Bei der Lehrveranstaltung „Fachspezifische sprachwissenschaftliche Veranstaltung“ wird in der Spalte „cr“ die Angabe „6 o. 9“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
- g) In Abschnitt III werden in Modul 9 in der Spalte „Sem.“ bei der Lehrveranstaltung „Fachdidaktik I“ die Angabe „2-4“ durch die Angabe „2-9“ sowie bei der Lehrveranstaltung „Fachdidaktik II“ die Angabe „5-9“ durch die Angabe „2-9“ ersetzt.
3. In § 4 wird das Wort „Studienleistungen“ durch die Worte „Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.
4. In § 7 werden die folgenden Sätze angefügt:  
„In den Modulen 2 bis 8 können über die Mindestanzahl an Prüfungsleistungen hinaus in zusätzlichen Wahlpflichtveranstaltungen weitere Prüfungsleistungen erbracht werden. In diesem Fall geht die jeweils beste Note, die für einen Modulteil erzielt wurde, in die Modulnote ein.“
5. In § 8 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:  
„(2) Die Änderungen vom 10. Dezember 2012 treten am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.“
6. Die Anlage „Studienverlaufsplan“ wird wie folgt geändert:  
a) Nach dem ersten Satz werden über der Tabelle die folgenden Sätze eingefügt:  
„Selbstverständlich können die Lehrveranstaltungen auch in einer anderen Reihenfolge und in anderen Semestern besucht werden als im Verlaufsplan angegeben, z.B. das Kerngebiet im 4. Semester, dafür Fachdidaktik I im 3. Semester solange die Fristen für die Orientierungsprüfung und die Zwischenprüfung eingehalten werden. Die Veranstaltungen der Vertiefungsmodule 5 und 6 können erst nach der Zwischenprüfung belegt werden. Veranstaltungen, die nach der Zwischenprüfung (ab dem 5. Semester) belegt werden sollen, können jedoch nicht schon früher absolviert werden.“  
b) In der Tabelle erhalten die Veranstaltungen „Fachdidaktik I“ und „Fachdidaktik II“ eine Fußnote mit folgendem Inhalt: „\*Es handelt sich um eine Empfehlung bzw. um einen unverbindlichen Plan, es ist nicht garantiert, dass Lehrveranstaltungen immer in diesen Semestern angeboten werden, weil externe Lehr-

kräfte beteiligt sind, so dass es zu Verschiebungen kommen kann. Das konkrete Veranstaltungsangebot entnehmen Sie bitte dem LSF.“, die unter der Tabelle angefügt wird.

## **Artikel 5**

### **Änderung der Prüfungsbestimmungen für das Fach Latein**

In Anhang II werden die Prüfungsbestimmungen für das Fach Latein wie folgt geändert:

1. In der Fußnote zu § 1 werden die Worte „individualisierte StL/PL im Ermessen der/des Lehrenden“ durch die Worte „die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen werden durch den Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben“ ersetzt und die Angabe „VS – Vertiefungsseminar“ wird gestrichen.
2. In § 2 wird in Abschnitt III Modul 10 wie folgt geändert:

In der Spalte „Sem.“ bei der Lehrveranstaltung „Fachdidaktik I“ die Angabe „2-4“ durch die Angabe „2-9“ sowie bei der Lehrveranstaltung „Fachdidaktik II“ die Angabe „5-9“ durch die Angabe „2-9“ ersetzt.
3. In § 4 wird das Wort „Studienleistungen“ durch die Worte „Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.
4. In § 7 werden die folgenden Sätze angefügt:

„In den Modulen 1 bis 9 können über die Mindestanzahl an Prüfungsleistungen hinaus in zusätzlichen Wahlpflichtveranstaltungen weitere Prüfungsleistungen erbracht werden. In diesem Fall geht die jeweils beste Note, die für einen Modulteil erzielt wurde, in die Modulnote ein.“
5. In § 8 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Änderungen vom 10. Dezember 2012 treten am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.“
6. Die Anlage „Studienverlaufsplan“ wird wie folgt geändert:
  - a) Nach dem ersten Satz werden über der Tabelle die folgenden Sätze eingefügt:

„Selbstverständlich können die Lehrveranstaltungen auch in einer anderen Reihenfolge und in anderen Semestern besucht werden als im Verlaufsplan angegeben, solange die Fristen für die Orientierungsprüfung und die Zwischenprüfung eingehalten werden. Veranstaltungen, die nach der Zwischenprüfung (ab dem 5. Semester) belegt werden sollen, können jedoch nicht schon früher absolviert werden.“
  - b) In der Tabelle erhalten die Veranstaltungen „Fachdidaktik I“ und „Fachdidaktik II“ eine Fußnote mit folgendem Inhalt: „\*Es handelt sich um eine Empfehlung bzw. um einen unverbindlichen Plan, es ist nicht garantiert, dass Lehrveranstaltungen immer in diesen Semestern angeboten werden, weil externe Lehrkräfte beteiligt sind, so dass es zu Verschiebungen kommen kann. Das konkrete Veranstaltungsangebot entnehmen Sie bitte dem LSF.“, die unter der Tabelle angefügt wird.

## Artikel 6

### **Änderung der Prüfungsbestimmungen für das Fach Russisch**

In Anhang II werden die Prüfungsbestimmungen für das Fach Russisch wie folgt geändert:

1. In der Fußnote zu § 1 werden die Worte „individualisierte StL/PL im Ermessen der/des Lehrenden“ durch die Worte „die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen werden durch den Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben“ ersetzt und die Angabe „VS – Vertiefungsseminar“ wird gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ein mehrmonatiger Aufenthalt im russischsprachigen Ausland wird dringend empfohlen (s. auch Wahlmodul - Modul 8).“
  - b) In Abschnitt I wird Modul 1 wie folgt geändert:

Bei den Lehrveranstaltungen „Einführung in die Slavische Sprachwissenschaft 1, Synchronie“ und „Einführung in die Slavische Sprachwissenschaft 2, Diachronie“ wird jeweils in der Spalte „StL“ die Angabe „var“ eingefügt und in der Spalte „PL“ die Angabe „KI“ durch die Angabe „var“ ersetzt.
  - c) In Abschnitt I wird Modul 2 wie folgt geändert:

Bei den Lehrveranstaltungen „Landes- und Kulturwissenschaft I und II“ wird in der Spalte „StL“ die Angabe „Ref“ sowie in der Spalte „PL“ die Angabe „HA“ jeweils durch die Angabe „var“ ersetzt.
  - d) In Abschnitt I wird Modul 3 wie folgt geändert:

Bei den Lehrveranstaltungen „Struktur des Russischen und seiner historischen Vorstufen/Altkirchenslavisch“ und „Kerngebiet der Russistik/Slavistik I“ wird jeweils in der Spalte „PL“ die Angabe „KI/HA“ durch die Angabe „var“ ersetzt.
  - e) In Abschnitt I wird Modul 6 wie folgt geändert:

Bei der Lehrveranstaltung „Kerngebiet der Russistik/Slavistik II, synchron - diachron“ wird in der Spalte „PL“ die Angabe „HA“ durch die Angabe „var“ und bei der Lehrveranstaltung „Kolloquium“ wird in der Spalte „StL“ die Angabe „Ref“ durch die Angabe „var“ ersetzt.
  - f) In Abschnitt II wird Modul 8 wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird vor der Angabe „9 cr“ das Wort „insgesamt“ eingefügt.
    - bb) Bei der Lehrveranstaltung „Fachspezifische sprachwissenschaftliche Veranstaltung“ wird in der Spalte „cr“ die Angabe „6 o. 9“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
  - g) In Abschnitt III werden in Modul 9 in der Spalte „Sem.“ bei der Lehrveranstaltung „Fachdidaktik I“ die Angabe „2-4“ durch die Angabe „2-9“ sowie bei der Lehrveranstaltung „Fachdidaktik II“ die Angabe „5-9“ durch die Angabe „2-9“ ersetzt.

3. In § 4 wird das Wort „Studienleistungen“ durch die Worte „Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.
4. In § 7 werden die folgenden Sätze angefügt:
 

„In den Modulen 2 bis 8 können über die Mindestanzahl an Prüfungsleistungen hinaus in zusätzlichen Wahlpflichtveranstaltungen weitere Prüfungsleistungen erbracht werden. In diesem Fall geht die jeweils beste Note, die für einen Modulteil erzielt wurde, in die Modulnote ein.“
5. In § 8 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:
 

„(2) Die Änderungen vom 10. Dezember 2012 treten am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.“
6. Die Anlage „Studienverlaufsplan“ wird wie folgt geändert:
  - a) Nach dem ersten Satz werden über der Tabelle die folgenden Sätze eingefügt:
 

„Selbstverständlich können die Lehrveranstaltungen auch in einer anderen Reihenfolge und in anderen Semestern besucht werden als im Verlaufsplan angegeben, z.B. das Kerngebiet im 3. Semester, dafür Fachdidaktik I im 4. Semester solange die Fristen für die Orientierungsprüfung und die Zwischenprüfung eingehalten werden. Die Veranstaltungen der Vertiefungsmodule 5 und 6 können erst nach der Zwischenprüfung belegt werden.“
  - b) In der Tabelle erhalten die Veranstaltungen „Fachdidaktik I“ und „Fachdidaktik II“ eine Fußnote mit folgendem Inhalt: „\*Es handelt sich um eine Empfehlung bzw. um einen unverbindlichen Plan, es ist nicht garantiert, dass Lehrveranstaltungen immer in diesen Semestern angeboten werden, weil externe Lehrkräfte beteiligt sind, so dass es zu Verschiebungen kommen kann. Das konkrete Veranstaltungsangebot entnehmen Sie bitte dem LSF. Veranstaltungen, die nach der Zwischenprüfung (ab dem 5. Semester) belegt werden sollen, können jedoch nicht schon früher absolviert werden.“, die unter der Tabelle angefügt wird.

## **Artikel 7**

### **Änderung der Prüfungsbestimmungen für das Fach Spanisch**

In Anhang II werden die Prüfungsbestimmungen für das Fach Spanisch wie folgt geändert:

1. In der Fußnote zu § 1 werden die Worte „individualisierte StL/PL im Ermessen der/des Lehrenden“ durch die Worte „die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen werden durch den Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben“ ersetzt und die Angabe „VS – Vertiefungsseminar“ wird gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 

„Ein mehrmonatiger Aufenthalt im spanischsprachigen Ausland wird dringend empfohlen (s. auch Wahlmodul - Modul 8).“

- b) In Abschnitt I wird Modul 1 wie folgt geändert:
- Bei den Lehrveranstaltungen „Struktur und Geschichte der romanischen Sprachen I“ und „Struktur und Geschichte der romanischen Sprachen II“ wird jeweils in der Spalte „Art“ die Angabe „S“ durch die Angabe „S/VL“ und in der Spalte „PL“ die Angabe „KI“ durch die Angabe „var“ ersetzt.
- c) In Abschnitt I wird Modul 2 wie folgt geändert:
- Bei den Lehrveranstaltungen „Landes- und Kulturwissenschaft I und II“ wird in der Spalte „StL“ die Angabe „Ref“ sowie in der Spalte „PL“ die Angabe „HA“ jeweils durch die Angabe „var“ ersetzt.
- d) In Abschnitt I wird Modul 3 wie folgt geändert:
- Bei den Lehrveranstaltungen „Kerngebiet des Spanischen“ und „Varietäten des Spanischen“ wird jeweils in der Spalte „PL“ die Angabe „KI“ durch die Angabe „var“ ersetzt.
- e) In Abschnitt I wird Modul 6 wie folgt geändert:
- Bei der Lehrveranstaltung „Fachspezifische sprachwissenschaftliche Veranstaltung“ wird in der Spalte „PL“ die Angabe „HA“ durch die Angabe „var“ ersetzt.
- f) In Abschnitt II wird Modul 8 wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird vor der Angabe „9 cr“ das Wort „insgesamt“ eingefügt.
- bb) Bei der Lehrveranstaltung „Fachspezifische sprachwissenschaftliche Veranstaltung“ wird in der Spalte „cr“ die Angabe „6 o. 9“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
- g) In Abschnitt III werden in Modul 9 in der Spalte „Sem.“ bei der Lehrveranstaltung „Fachdidaktik I“ die Angabe „2-4“ durch die Angabe „2-9“ sowie bei der Lehrveranstaltung „Fachdidaktik II“ die Angabe „5-9“ durch die Angabe „2-9“ ersetzt.
3. In § 4 wird das Wort „Studienleistungen“ durch die Worte „Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.
4. In § 7 werden die folgenden Sätze angefügt:
- „In den Modulen 2 bis 8 können über die Mindestanzahl an Prüfungsleistungen hinaus in zusätzlichen Wahlpflichtveranstaltungen weitere Prüfungsleistungen erbracht werden. In diesem Fall geht die jeweils beste Note, die für einen Modulteil erzielt wurde, in die Modulnote ein.“
5. In § 8 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:
- „(2) Die Änderungen vom 10. Dezember 2012 treten am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.“
6. Die Anlage „Studienverlaufsplan“ wird wie folgt geändert:
- a) Nach dem ersten Satz werden über der Tabelle die folgenden Sätze eingefügt:
- „Selbstverständlich können die Lehrveranstaltungen auch in einer anderen Reihenfolge und in anderen Semestern besucht werden als im Verlaufsplan

angegeben, z.B. das Kerngebiet im 4. Semester, dafür Fachdidaktik I im 3. Semester solange die Fristen für die Orientierungsprüfung und die Zwischenprüfung eingehalten werden. Die Veranstaltungen der Vertiefungsmodule 5 und 6 können erst nach der Zwischenprüfung belegt werden. Veranstaltungen, die nach der Zwischenprüfung (ab dem 5. Semester) belegt werden sollen, können jedoch nicht schon früher absolviert werden.“

- b) In der Tabelle erhalten die Veranstaltungen „Fachdidaktik I“ und „Fachdidaktik II“ eine Fußnote mit folgendem Inhalt: „\*Es handelt sich um eine Empfehlung bzw. um einen unverbindlichen Plan, es ist nicht garantiert, dass Lehrveranstaltungen immer in diesen Semestern angeboten werden, weil externe Lehrkräfte beteiligt sind, so dass es zu Verschiebungen kommen kann. Das konkrete Veranstaltungsangebot entnehmen Sie bitte dem LSF.“, die unter der Tabelle angefügt wird.

## **Artikel 8**

### **Änderung der Prüfungsbestimmungen für das Fach Sport**

In Anhang II werden die Prüfungsbestimmungen für das Fach Sport wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

#### **„§ 4 Orientierungsprüfung**

Als Orientierungsprüfung sind folgende Lehrveranstaltungen erfolgreich zu absolvieren:

1. Die Veranstaltung „Sportwissenschaftliche Arbeitsmethoden I“
2. Ein Fach aus dem Bereich der Theorie und Praxis von Sport und Bewegung: Aus den in der Sportwissenschaft angebotenen Grund-, Wahl- und Erweiterungsfächern ist ein Fach auszuwählen, das innerhalb der ersten beiden Semester mit der praktisch-methodischen Prüfung abgeschlossen werden kann.“

## **Artikel 9**

### **In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

1. Die Änderungen gem. Art. 1 bis 7 treten am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.
2. Die Änderung gem. Art. 8 tritt zum 1. Oktober 2012 in Kraft. Studierende, die das Studium vor In-Kraft-Treten der Änderung aufgenommen haben, setzen es nach den bislang für sie geltenden Bestimmungen fort.

Konstanz, 10. Dezember 2012

gez.  
Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger  
- Rektor -